

Gemeinde Hilzingen

Landkreis Konstanz

Satzung

über die

~~Xxxxxx~~ - Änderung - Ergänzung¹⁾ des Bebauungsplanes²⁾ "K E L L H O F "

Der Gemeinderat hat am 16.2.1978 aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. IS 2256) und § 111 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl.S 352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.1976 S.1 folgenden

I. Bebauungsplanänderung

für³⁾ die Flst.Nr.13847, 13848 u.13849 des bereits am 6.12.1974 genehmigten
~~beschlossen~~ Bebauungsplanes - Baugebiet "KELLHOF"
beschlossen:

Einziges Paragraph

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis _____, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar

1)

1. Bebauungsplan M 1 : 500

2. Begründung

3. _____

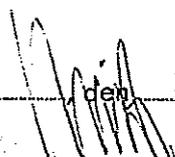
4. _____

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind⁴⁾.



Hilzingen

den 16. Februar 1978


Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am _____
vom _____ in _____
genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am _____
bzw. in der Zeit vom _____ bis _____
durch _____ öffentlich bekanntgemacht⁴⁾.

Der Bebauungsplan ist damit am _____
in Kraft getreten⁵⁾.

_____ den _____

Unterschrift

Fußnoten umstehend!

Gemeinde Hilzingen, Landkreis Konstanz
Änderung des Bebauungsplanes "Kellhof"

B e g r ü n d u n g

Die Gemeinde Hilzingen beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes "Kellhof" im Bereich der Grundstücke Fl.Nr.13847, 13848 und 13849 vorzunehmen.

Das Grundstück Fl.Nr.13847 soll als Bauplatz ausgewiesen werden. Dazu ist es erforderlich, den ursprünglich sehr groß ausgelegten Kinderspielplatz auf Fl.Nr.13847 ganz auf die Flst.Nr.13848 und 13849 zu verlegen.

Obwohl auf den Flst.Nr.13848 und 13849 noch ein Erdwall vorhanden ist, ist die Gemeinde der Ansicht, daß die verbleibende Restfläche mit ca. 200 qm für den Kinderspielplatz noch groß genug ist, zumal nach dem Kinderspielplatzerlaß vom 1.8.1973 eine Größe von 150 qm ausreichend ist.

Aus den genannten Gründen bitten wir um Zustimmung, den Kinderspielplatz zu verlegen und das Grundstück Fl.Nr.13847 als Bauplatz nutzen zu dürfen.

Hilzingen, den 30. Januar 1978

Bürgermeisteramt
Riede, Bürgermeister

